



Beschlussvorlage 2026/187	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 14 Bürgerservice/Tourismus
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	25.06.2026	öffentlich

Erlass einer neuen Ladenschlussverordnung

Vorschlag zum Beschluss:

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Ladenschlussverordnung entsprechend der Anlage 1 neu zu erlassen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Anlass / Zusammenfassung:

Erstmalig wurde über den Neuerlass der Ladenschlussverordnung im Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 24.03.2026 (Vorlage 2026/005) vorberaten. Grundsätzlich wurde der neuen Verordnung zugestimmt, jedoch wurde der Wunsch geäußert, dass die Hofläden in den Stadtteilen und den Randgebieten der Kernstadt durch diese nicht tangiert werden. Aus diesem Grund wurde nun der räumliche Geltungsbereich auf die Kernstadt beschränkt (s. beigefügter Lageplan). Somit bleibt die Grund- und Nahversorgung gewährleistet und der notwendigen Lärmbegrenzung in der Kernstadt wird damit Rechnung getragen.

Bisher bestand für die Stadt Friedberg kein Handlungsbedarf, da alles Notwendige

- in der „Verordnung zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte“
- und im Ladenschlussgesetz des Bundes geregelt war.

Seit 01.08.2025 ist nun das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in Kraft, das u. a. auch den Betrieb von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten zulässt, die 24 Stunden an 7 Tagen geöffnet haben dürfen, sofern die Ladenfläche 150 m² nicht übersteigt. Hier können die Gemeinden durch Verordnungserlass die Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen auf 8 Stunden begrenzen.

In Friedberg besteht tatsächlich ein konkreter Diskussions- und ggf. Handlungsbedarf, weil aktuell ein Antrag auf (baurechtliche) Nutzungsänderung für den Betrieb eines solchen Kleinstsupermarktes vorliegt, der dem Grunde nach bau- und ordnungsrechtlich voraussichtlich genehmigungsfähig ist.

In Bezug auf die Marktsonntage und weitere Öffnungsmöglichkeiten sollen in Abstimmung mit dem Aktivring folgende Änderungen durchgeführt werden:

- In § 1 wurde folgender Satz 3 eingefügt:
Für den Fall, dass der Markt auf den 02.05. fällt, wird dieser nochmals um eine Woche vorverlegt.
- § 4 wurde dahin geändert, dass der räumliche Geltungsbereich aufgeteilt wurde einmal für die Marktsonntage (Absatz 1) und einmal für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte (Absatz 2), jeweils mit beigefügtem Lageplan als Anlage.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und Rechtsklarheit ist es aber zielführend, die Regelungen zu Kleinstsupermärkten und zu Marktsonntagen in EINER Verordnung (Ladenschlussverordnung) zusammenzufassen, die final vom Stadtrat zu beschließen ist.

Zuständigkeit:

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i) der Geschäftsordnung (GeschO) für die grundsätzliche Beschlussfassung zuständig.

Die Beschlussfassung über den Neuerlass der Ladenschlussverordnung der Stadt Friedberg obliegt dem Stadtrat (§ 2 Ziffer 8 GeschO).



Öffentlichkeit:

Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln (§ 26 GeschO).

Sachverhalt:

Für den Sachverhalt wird auf die Vorlage 2026/005 des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 24.03.2026 verwiesen.

Anlagen:

Entwurf Ladenschlussverordnung
Lageplan Kleinstsupermärkte
Lageplan Marktsonntage